



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



STATUTEN

des

Christlichen Verein Junger Menschen – Wien (YMCA)

Gültig ab 2. Juni 2010

§ 1 Grundlagen

- 1.1 Der "Christliche Verein Junger Menschen - Wien (YMCA)" hat seinen Sitz in Wien. Er bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus, dem Sohn Gottes, dem Heiland der Welt.
- 1.2 Er hält die Heilige Schrift für die vollkommene Richtschnur des Glaubens und des Lebens.
- 1.3 Angehörige jeder Konfession, Nationalität und politischer Partei können dem Verein beitreten; er ist interkonfessionell und überparteilich.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 In Übereinstimmung mit allen, dem "Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer" angehörenden Vereinen, hat er den Zweck, "solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." (Pariser Basis, 1855).
Die Christlichen Vereine Junger Männer sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Frauen und Männer, Mädchen und Burschen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Darum gilt die Pariser Basis allen jungen Menschen.
- 2.2 Die Harmonie brüderlicher Beziehungen mit den anderen durch den Weltbund verbundenen Vereinen soll durch keine noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, gestört werden.

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



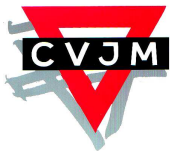
CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



- 2.3 Die Veranstaltungen und Einrichtungen dienen jungen Menschen zur Bildung von "Leib - Seele - Geist", sollen aber keinen anderen Zweck haben, als diese in ihrem Charakter zu festigen, und solche, die Gott fern sind, auf den Weg einer Gemeinschaft mit ihm zu bringen.
- 2.4 Zur Erreichung dieses Ziele dienen folgende ideelle Mittel:
 - 2.4.1 Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Bibelstunden, Bibelbesprechungen, Evangelisationen, auf Freizeiten und Lagern im In- und Ausland, durch seelsorgerliche Hilfe und Betreuung, Verbreitung und Herstellung von audiovisuellen Mitteln unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften.
 - 2.4.2 Leibesübungen, Wanderungen, Erholungsheime, Hilfe und Beistand in körperlichen und sozialen Nöten.
 - 2.4.3 Einrichtungen eines Heimes mit Lese-, Schreib- und Unterhaltungsräumen, einer Bibliothek, Verbreitung guter Schriften und Bücher, Veranstaltungen zur Pflege von Gesang, Musik und Literatur, Kurse zur allgemeinen und beruflichen Fortbildung.
- 2.5 Bildung und Förderung von Zweiggruppen.
- 2.6 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
 - 2.6.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit und mildtätige (humanitäre) Zwecke jeweils im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Bundesabgabenordnung (§34 ff BAG).
 - 2.6.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
 - 2.6.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
 - 2.6.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre Eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihre Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
 - 2.6.5 Es darf keine Person durch den Ersatz zweckfremder Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter) begünstigt werden.
 - 2.6.6 Die Verwaltungskosten des Vereins sind möglichst niedrig zu halten.

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



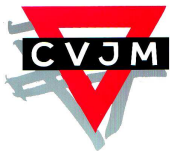
§ 3 Mittel

- 3.1 Die Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:
 - 3.1.1 Beiträge der Mitglieder (Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge),
 - 3.1.2 Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art,
 - 3.1.3 Erträge aus Veranstaltungen und
 - 3.1.4 wirtschaftliche Unternehmungen, vorbehaltlich der jeweils hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder:
 - 4.1.1 Eingeschriebene Mitglieder
können alle Personen vom vollendeten 17. Lebensjahr an werden, welche sich eines dem Vereinsziel nicht widersprechenden Lebenswandels befleißigen und die Vereinsstatuten anerkennen.
 - 4.1.2 Tätige Mitglieder
können Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren werden, die sich durch Wort und Wandel zu Jesus Christus bekennen und sich konstruktiv und aktiv an der Vereinsarbeit, insbesondere Bibelarbeit, beteiligen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand bei einer Zusammenkunft der Tätigen Mitglieder. Sie kann vom Vorstand jederzeit zurückgezogen werden, sobald nach dessen Überzeugung eine der dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr zutrifft.
Alle fünf Jahre, vier Wochen nach der "Ordentlichen Vollversammlung", erlischt die Zugehörigkeit zur "Tätigen Mitgliedschaft", ausgenommen die der Vorstandsmitglieder. Eine Wiederernennung vollzieht der Vorstand nach Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung des Mitglieds.
 - 4.1.3 Außerordentliche Mitglieder:
 - 4.1.4 Unterstützende Mitglieder
können Personen werden, die das Werk des Vereines durch Zahlung eines jährlichen Beitrages fördern.
 - 4.1.5 Ehrenmitgliedern
können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



4.1.6 Jugendgruppen:

Jugendliche im Alter von 9 - 18 Jahren können in Jugendgruppen des Vereins zusammengefasst werden. Für diese gelten die im Sinne dieser Statuten fallweise vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien. Die Jugendgruppen werden von Mitgliedern oder von Angestellten des Vereines geleitet, die vom Vorstand bestellt werden. Zur besseren Gemeinschaft der Mitglieder untereinander können verschiedene Gruppen gebildet werden. Sie werden von Mitgliedern oder Angestellten des Vereines geleitet, die vom Vorstand bestellt werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

5.1. Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 5.1.1 Sie haben sich den Vereinsstatuten unterzuordnen, an allen Bestrebungen des Vereines tätigen Anteil zu nehmen und seine Veranstaltungen soviel wie möglich zu besuchen.
- 5.1.2 Sie haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Vollversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen ist der Geschäftsführende Ausschuss befugt, den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.

5.2 Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- 5.2.1 Sie erhalten eine Mitgliedskarte,
- 5.2.2 Sie können an allen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen und von den bestehenden Einrichtungen Gebrauch machen,
- 5.2.3 Sie haben Anspruch auf alle sich fallweise ergebenden Vergünstigungen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft nehmen die vom Vorstand beauftragten Personen bei Bezahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils von der Vollversammlung festgelegt wird, schriftlich entgegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 6.2 Die Aufnahme geschieht in der Regel in feierlicher Form unter Verpflichtung auf diese Statuten durch Handschlag in einer Mitgliederversammlung.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt oder sonst durch sein Verhalten Ärgernis gibt. In dringenden Fällen hat die/der Vorsitzende, die/der leitende Sekretär/in oder deren/dessen Stellvertreter/in das Recht, bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ein Mitglied auf die Dauer von drei Monaten vorläufig auszuschließen.
- 6.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat.

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT30600000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



§ 7 Leitung

7.1 Leitung des Vereines

- 7.1.1 Die Leitung des Vereines hat der Vorstand. Dieser besteht aus höchstens 12 gewählten "Tätigen Mitgliedern", die voll handlungsfähig sein müssen. Angestellte des Vereines können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 7.1.2 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes dauert 2 Jahre, jedenfalls aber bis Vornahme einer Neuwahl des Vorstandes durch die Vollversammlung. Von Jahr zu Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.
- 7.1.3 Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- 7.1.4 Scheidet in der Zwischenzeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand sich durch eigene Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Ordentlichen Vollversammlung. Nach einer erfolgten Vorstandswahl ist die Nachwahl für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 7.1.5 Wenn zwei Drittel aller Tätigen Mitglieder das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verlangen, hat der Vorstand festzustellen, dass dieses Mitglied ausscheidet. Das Ausscheiden ist mit dieser Feststellung des Vorstandes wirksam.
- 7.1.6 Ebenso kann durch Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verlangt werden. In diesem Fall kann jedoch das betreffende Vorstandsmitglied binnen 14 Tagen das schriftliche Verlangen stellen, dass eine Vollversammlung einberufen werde, die das Ausscheiden, wenn es wirksam werden soll, mit Zweidrittelmehrheit aussprechen muss. Stellte das betroffene Vorstandsmitglied ein solches Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig, oder hat die auf sein Verlangen einberufene Vollversammlung mit der erforderlichen Mehrheit den angefochtenen Vorstandsbeschluss bestätigt, dann gilt es als im Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses, mit dem sein Ausscheiden verlangt wurde, aus dem Vorstand ausgeschieden.
- 7.1.7 Alle anderen Beschlüsse - außer §7 Pkt.7.6.1, §11 und §12, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7.2 Funktionäre des Vorstandes:

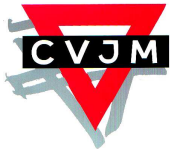
7.2.1 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

7.2.1.1 die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in

7.2.1.2 die/den Schatzmeister/in und deren/dessen Stellvertreter/in und

7.2.1.3 die/den Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



7.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- 7.3.1 Der Vorstand versammelt sich in der Regel einmal im Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.3.2 Zu allen Sitzungen des Vorstandes sind nach Möglichkeit die Sekretärinnen/Sekretäre in beratender Eigenschaft beizuziehen.

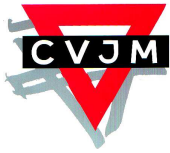
7.3.3 Pflichten des Vorstandes:

- 7.3.3.1 Regelung der Geschäftsverteilung,
- 7.3.3.2 Ausgestaltung der Vereinsarbeit,
- 7.3.3.3 Verwaltung der Finanzgeschäfte,
- 7.3.3.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ernennung und Enthebung von Tätigen Mitgliedern und Bestellung von Gruppenleiter/innen,
- 7.3.3.5 Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten,
- 7.3.3.6 Wahrnehmung aller Gelegenheiten, die der Arbeit und dem Zweck des Vereines dienlich sind und
- 7.3.3.7 Laufende Berichterstattungen über seine Arbeit an die Tätige Mitgliedschaft.
- 7.3.3.8 Bei Veräußerung von Realitäten ist die Genehmigung der Vollversammlung einzuholen.

7.4 Geschäftsführender Ausschuss

- 7.4.1 Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in, die/der Schatzmeister/in, deren/dessen Stellvertreter/in, bilden den Geschäftsführenden Ausschuss des Vereines.
- 7.4.2 Dessen Pflichten sind:
 - 7.4.2.1 Wahrnehmung und Erledigung der laufenden Geldangelegenheiten,
 - 7.4.2.2 Führung des Vereinshaushaltes, einschließlich Anschaffungen in Rahmen des Voranschlages und
 - 7.4.2.3 Anstellung und Entlassung der Dienstnehmer (vgl. §7 Pkt.7.9)
 - 7.4.2.4 Der Geschäftsführende Ausschuss hat dem Vorstand über seine Tätigkeit und über wesentliche Vorkommnisse zu berichten und dem Vorstand alle wichtigen Fragen zur Entscheidung vorzulegen.

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



7.5 Die/der Vorsitzende

7.5.1 Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihr/e/sein/e Stellvertreter/in vertritt den Verein nach Außen und wacht gemeinsam darüber, dass die gesamte Vereinstätigkeit diesen Statuten, insbesondere dem §1 und §2 gemäß ausgeübt wird.

7.6 Die/der Schatzmeister/in

7.6.1 Die/der Schatzmeister/in, im Verhinderungsfalle ihr/e/sein/e Stellvertreter/in, ist mit der Abwicklung der gesamten Finanzgebarung betraut. Sie/er stellt den Jahresvoranschlag auf und hat nach dessen Genehmigung durch den Vorstand für seine Durchführung zu sorgen, bzw. diese zu überwachen. Am Schluss des Vereinsjahres erstattet sie/er dem Vorstand und der Vollversammlung über die Gebarung des abgelaufenen Jahres Bericht.

7.7 Die/der Rechnungsprüfer/innen

7.7.1 Zur Prüfung der Buchungen und deren Unterlagen wählt die Vollversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen und bis zu zwei Ersatzleute, die nur dann zur Rechnungsprüfung herangezogen werden, wenn ein oder beide Rechnungsprüfer/innen verhindert sind oder aus dem Amt ausscheiden. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Prüfung der Buchungen und deren Unterlagen mindestens zweimal im Vereinsjahr durchzuführen und den Befund der Richtigkeit zu bescheinigen. Für zwei Überprüfungen jährlich hat die/der Schatzmeister/in im Verhinderungsfalle ihr/e/sein/e Stellvertreter/in Sorge zu tragen. Nur auf Grund dieser Befunde kann die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung erfolgen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ (ausgenommen der Vollversammlung) angehören.

7.7.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.7.3 Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen

7.7.4 Ausgaben, die im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



7.8 Die/der Schriftführer/in

7.8.1 Die/der Schriftführer/in im Verhinderungsfalle ihr/e/sein/e Stellvertreter/in, führt das Protokoll über die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen und besorgt gegebenenfalls auch noch schriftliche Arbeiten in Vereinsangelegenheiten.

7.9 Dienstnehmer

- 7.9.1 Sekretärinnen/Sekretäre werden vom Vorstand berufen. Sie sind nur dem Vorstand verantwortlich. Ihr Arbeitsgebiet wird im Einzelnen im Anstellungsvertrag festgelegt. Sie haben darauf zu achten, dass die gesamte Vereinstätigkeit im Geiste des Evangeliums ausgeübt werde. In den Vorstandssitzungen haben sie beratende Stimme.
- 7.9.2 Sonstige leitende Angestellte werden vom Vorstand berufen. Im Anstellungsvertrag wird ihr Pflichtenkreis und ihre Stellung zu den Sekretär/innen festgelegt.
- 7.9.3 Alle übrigen Beschäftigten vgl. §7 Pkt.7.4.2.3.

§ 8 Ausfertigungen

8.1 Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Beschlüsse, Urkunden und Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in, und der/des Schriftführer/in/Schriftführers oder deren/dessen Stellvertreter/in. Für die Finanzmaterien der Unterschrift des Schatzmeisters oder deren Stellvertreter und einer der vier vorgenannten.

§ 9 Vollversammlungen

- 9.1 Einmal im Jahr findet eine Ordentliche Vollversammlung der Vereinsmitglieder statt, die vom Vorstand einberufen wird. Zwischen Einberufung und Beginn der Vollversammlung soll ein Zeitraum von wenigstens einem Monat liegen.
- 9.2 Eine Außerordentliche Vollversammlung ist - außer im Falle von §7 Pkt.7.6.1. – einzu-berufen, wenn ein Drittel der Tätigen Mitglieder eine solche beantragt.
- 9.3 Die Tagesordnung einer Ordentlichen Vollversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- 9.3.1 Tätigkeitsbereich des Vorstandes,
- 9.3.2 Vorlage des geprüften Jahresabschlusses durch die/den Schatzmeister/in,
- 9.3.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



- 9.3.4 Statuten gemäßige Neuwahl des Vorstandes,
- 9.3.5 gegebenenfalls Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- 9.3.6 Festsetzung der Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr,
- 9.3.7 Wahl der Rechnungsprüfer/innen und der Ersatzleute
- 9.4 Alle Beschlüsse der Vollversammlung - mit Ausnahme der Beschlüsse laut §7 Pkt.7.6.1, §11 und §12 werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9.5 Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind nur Tätige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die übrigen Mitglieder sind berechtigt, an jeder Vollversammlung in beratender Eigenschaft teilzunehmen.
- 9.6 In den Vorstand wählbar sind nur Tätige Mitglieder.
- 9.7 Am Tage der Wahl ist jede öffentliche Wahlbeeinflussung verboten. Die Beteiligung an einer solchen öffentlichen Wahlbeeinflussung kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- 9.8 Das Protokoll der Vollversammlung liegt 14 Tage nach der Vollversammlung für eine Woche zur Einsichtnahme für Ehrenmitglieder und Tätige Mitglieder auf. Gewünschte Änderungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Einsichtsfrist schriftlich dem Vorstand bekanntgegeben werden, der dann darüber entscheidet und das Protokoll genehmigt.

§ 10 Schiedsgericht

- 10.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 10.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 10.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

*"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich Ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."
Pariser Basis 1855*



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN – WIEN

A-1070 Wien Tel: (01) 523 63 04 Kto – Nr.: 1.223.460 PSK BLZ 60000
Kenyongasse 15 Fax: +43 1 523 63 04 13 IBAN: AT306000000001223460
www.ymca.at cvjm.wien@ymca.at BIC: OPSKATWW; ZVR-Zahl: 746160240



§ 11 Statutenänderung

- 11.1 Diese Statuten können in einer Vollversammlung abgeändert werden, wenn der darauf abzielende Antrag in einer Einladung zu dieser Vollversammlung bekanntgemacht worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereines kann in einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden, wenn der darauf abzielende Antrag in der Einladung zu dieser Vollversammlung bekanntgemacht worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 12.2 Sollten in dieser Vollversammlung weniger als zwei Drittel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Vollversammlung vier Wochen später einzuberufen, auf der dann zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen können.
- 12.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die letzte Vollversammlung, die den Beschluss der Vereinsauflösung fasst, welchem Verein, bzw. Verband das Vereinsvermögen zufällt. Jedoch kann das Vereinsvermögen nur einem gesetzlich anerkannten, gemeinnützigen Verein, bzw. Verband zugesprochen werden.